



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/201/1405

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Servicedienst Finanzplanung, Beteiligung, Berichtswesen, strat. Steuerung, Gründung von Eigenbetrieben 20.22.02	07.11.2008	<hr/> Willi Höpker
<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	
Rat	01.12.2008	

Genehmigung außerplanmäßiger Aufwendungen - Kosten Hausanschlussleitungen

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt bei der Haushaltsstelle 11.01.02.5244001 – Kosten für Hausanschlüsse; einen Betrag in Höhe von 300.000 EUR außerplanmäßig bereit zu stellen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Im Rahmen der Kanalbaumaßnahmen werden gleichzeitig die Haus-Grundstücksanschlussleitungen hergestellt. Die Kosten dieser Anschlussleitungen werden nach der Entwässerungssatzung bzw. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung von den jeweiligen Grundstückseigentümern erstattet. Insoweit sind diese Kosten für den städt. Haushalt ergebnisneutral.

Die Auszahlungen dieser Baumaßnahmen sind im Haushalt 2008 im Finanzplan unter den jeweiligen Kanalbaumaßnahmen geplant und ausgezahlt worden.

Da wie vorab dargestellt diese Ausgaben „durchlaufende Posten“ sind, können diese nicht im Finanzplan /Finanzrechnung verbucht werden. Das hätte zur Folge, dass entsprechende Abschreibungen zu einer Ergebnisverschlechterung führen würde.

Um diese Ausgaben ergebnisneutral verbuchen zu können sind die Zahlungen als Aufwendungen, und der Kostenersatz durch die Eigentümer als Erträge im Ergebnisplan zu buchen. Die Tatsache, dass die gesamten Kostenerstattungen nicht im gleichen Jahr der Herstellung gezahlt werden, führt dazu, dass es im Jahr der Herstellung der Anschlussleitungen zu einer Ergebnisverschlechterung kommt, die jedoch mittelfristig ausgeglichen wird.

In 2008 sind für die Erstellung von Hausanschlüssen im Finanzplan rd. 300.000 EUR ausgezahlt worden.

Diese Summe ist nunmehr im Ergebnisplan außerplanmäßig bereitzustellen.

Als Erträge sind für 2008 bereits rd. 200.000 EUR gezahlt worden, die als Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe herangezogen werden. Die restliche Deckung kann aus der Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer geleistet werden.

Für die Kassenliquidität ergeben sich keine Auswirkungen.